

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter! (Wird nach Veröffentlichung entfernt)

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt **Hochschule des MBWK: Nr. XX/2020**, S. XX vom TT. Monat JJJJ
Veröffentlicht auf der Homepage: **22. Oktober 2020**

**Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung (Satzung)
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Hochschule Flensburg
vom 22. Oktober 2020**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 9. September 2020, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Oktober 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 22. Oktober 2020 folgende Satzung erlassen. Diese Praktikumsordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau vom 29. März 2010.

Artikel 1

Die Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 27. Juli 2006 für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (NBl. HS 2006, S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Berufstätigkeit und Berufsausbildung

„(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können fallweise auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden. Der oder die Studierende hat den Nachweis i. S. v. § 9 zu führen.

(2) Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht. Der Gesellen- oder Gesellinnenbrief ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten im Original vorzulegen, Berichte sind für die Anerkennung nicht nötig.“

2. Der § 11 der alten Praktikumsordnung wird zum § 12 der neuen Praktikumsordnung.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 22. Oktober 2020

Professor Sander Limant, LL.M.

Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -